

- Anhörung  
 Befreiung  
 Sonstiges

**Vorlagen Nr. 61/026/2023**

**öffentlich**

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Antje Schäfer	Datum: 14.04.2023 Az.: 61-2   6/23
--	---------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	10.05.2023	Befreiung

**Errichtung eines Mobilfunkmastes in Velbert (Gemarkung Neviges, Flur 14, Flurstück 68)**

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung  
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung  
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung  
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau  
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung  
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet  
 Naturdenkmal  
 Landschaftsschutzgebiet  
 Geschützter Landschaftsbestandteil  
 Brachfläche  
 Sonstiges
- FFH-Gebiet  
 300m Zone zum FFH-Gebiet

**Beschlussvorschlag:**

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die Errichtung des Funkmastes auf dem Grundstück Gemarkung Neviges, Flur 14, Flurstück 68 zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Antje Schäfer	Datum: 14.04.2023 Az.: 61-2   6/23
--	---------------------------------------

## Errichtung eines Mobilfunkmastes in Velbert (Gemarkung Neviges, Flur 14, Flurstück 68)

### Sachverhaltsdarstellung:

Zur Gewährleistung und Verbesserung der flächendeckenden Mobilfunkversorgung des ländlichen Raums und der umliegenden Infrastruktur, beabsichtigt die Deutsche Funkturm GmbH (DFMG) gemeinsam mit der Deutschen Telekom Technik GmbH, auf dem Grundstück der Gemarkung Neviges, Flur 14, Flurstück 68, einen Ersatzneubau einer Mobilfunkanlage sowie der dazugehörigen Versorgungseinheit vorzunehmen.

Dazu sollen der am gleichen Standort stehende ca. 33 m hohe Bestandsmast incl. Fundament sowie die Technikflächen und der Technikcontainer zurückgebaut werden. Für die Demontage würden temporär ca. 212 m<sup>2</sup> als Kranstell- und Montageflächen in Anspruch genommen. Dafür muss in Gehölze bzw. in den Waldbestand eingegriffen werden. Nach Abschluss der Arbeiten würden die Flächen in den Ursprungszustand zurückversetzt und der Wald mit standorttypischen Arten wieder aufgeforstet.

Innerhalb der bestehenden Anlagenfläche soll dann ein ca. 40 m hoher Schleuderbetonmast neu errichtet werden. Technikstell- und Zugangsflächen würden neu errichtet, die bestehende Zaunanlage samt Tor und Schlüsseltresorsäule würden erneuert. Für die Zuwegung ist auf einer Länge von ca. 630 m die Erweiterung des Feldweges auf 3,5 m geplant, hierfür notwendige Gehölzrückschnitte wurden bereits durchgeführt.

Der Ersatzneubau ist erforderlich, um eine qualitativ hochwertige Mobilfunkversorgung sicherzustellen.

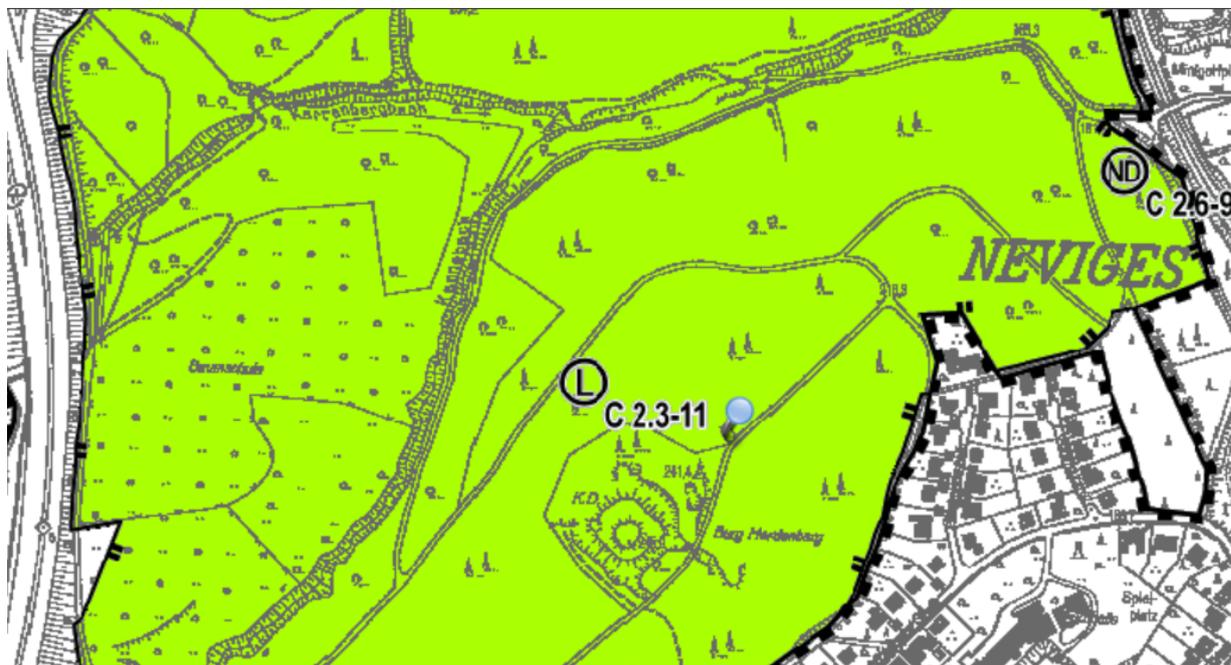
Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie einem Fachbeitrag Artenschutz (ilp – Integrierte Landschaftsplanung Pieper vom 30.11.2022) untersucht und bewertet.

Ergänzend zu den im LBP enthaltenen Maßnahmen ist beabsichtigt, folgendes zu fordern:

- Beim Rückbau der temporär beanspruchten Flächen in den Ursprungszustand ist zu beachten, dass dort, wo derzeit einheimische, bodenständige Gehölze stocken, auch wieder einheimische, bodenständige Gehölze anzupflanzen sind.
- Zur Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind auch die an der Zuwegung angrenzenden Bäume und Sträucher zu erhalten und während des Transports des Mastes und ggf. des Rücktransports des zu entfernenden Mastes gegen Verletzungen und Beeinträchtigungen zu schützen (insbesondere keine Lagerung von Baumaterialien oder Bodenmassen im Kronentraufbereich von Gehölzen, keine Verletzung der Rinde).
- Die vorgesehene Verbreiterung der Zuwegung ist temporär und rückbaubar zu gestalten (z.B. Schotter auf Geotextil) und nach Abschluss der Maßnahme umgehend zurückzubauen.

- Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist der Baustellenbereich mit einem Amphibienschutzzaun abzufrieden, um ein Einwandern von Amphibien zu verhindern, falls die Baustelle zur Zeit der Amphibienwanderung betrieben werden soll.

Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. C 2.3 – 11 „Niederbergisches Hügelland“.



Gem. Ziffern 2.3 A a), b), c), g) und i) der allgemeinen Festsetzungen des Landschaftsplans des Kreises Mettmann (LP) ist es in Landschaftsschutzgebieten verboten,

- bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten,
- befestigte Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,
- ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu verändern,
- Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen und
- außerhalb befestigter Wege oder rechtmäßig angelegter Stell-/ Parkflächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren bzw. Kraftfahrzeuge abzustellen.

Eine Ausnahme von den Verboten gemäß Ziff. 2.3 C des Landschaftsplans kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) kann durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Das öffentliche Interesse an den Bauvorhaben ist gegeben, da sie der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen und dadurch gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches auch privilegiert sind. Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Mobilfunkversorgung müssen Mobilfunkbetreiber eine ausreichende Anzahl an Mobilfunkstationen zur Verfügung stellen. Der vorhandene Mast erfüllt die Anforderungen nicht mehr und muss daher ersetzt werden. Der Standort des Sendemastes ist aus funktechnischer Sicht nicht beliebig frei wählbar. Ein Verschieben des Standortes in einen Bereich außerhalb des Schutzgebietes ohne erheblichen Funktionsverlust ist nicht möglich.

Durch den hohen Verbreitungsgrad von Mobiltelefonen und aufgrund der Weiterentwicklung des Mobilfunks, besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse an einer flächendeckenden qualitativ hochwertigen Netzbereitstellung. Der Ersatzneubau liegt damit im öffentlichen Interesse.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen Ersatzneubau handelt und am gleichen Standort schon ein - wenn auch um 10 m kleinerer Mobilfunkmast steht - tritt das öffentliche Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber dem an diesem Standort überwiegenden öffentlichen Interesse an einem qualitativ hochwertigen, flächendeckenden Mobilfunknetz zurück, so dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, die erforderliche Befreiung für die Errichtung des Funkmastes zu erteilen.

**Anlagen:**

1. Antragsunterlagen der DFMG
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzprüfung